

Verhaltenskodex für wissenschaftliche Kooperationen der ETH Zürich*vom 20. August 2014*

Präambel

Die internationale Vernetzung moderner Forschung bringt es mit sich, dass Forschungsk Kooperationen in sehr unterschiedlichen kulturellen Umgebungen mit ihren je eigenen Wertvorstellungen durchgeführt werden. Für eine erfolgreiche Durchführung ist eine gemeinsame Basis ethischer Standards innerhalb der Kooperation notwendig. Dabei ist der intendierte Anwendungsbereich dieses Kodex ein konkretes Kooperationsprojekt mit den beteiligten Mitarbeitern und nicht das engere (z.B. die Universität) oder weitere Umfeld (z.B. das Land oder der Konzern). Dieser Verhaltenskodex zeigt auf, welche ethischen Normen für die ETH Zürich in Kooperationen grundlegend sind und im Zweifelsfall bei einer Güterabwägung zum Tragen kommen. Diese Güterabwägung soll den zu erwartenden Forschungswert und die moralischen Bedenken einbeziehen, aber auch die Chancen, im Rahmen einer Kooperation die in einigen Fällen ethisch bedenkliche Situation bei den Partnern zu verbessern. Da Forschung neben dem Zuwachs an wissenschaftlicher Erkenntnis wesentliche Beiträge zur Erhaltung und Förderung von Gesundheit, Wohlstand und zum Selbstverständnis des Menschen leisten kann, kann es zu einem Werte-Konflikt kommen, der nicht über einen Formalismus gelöst werden kann, sondern dessen Lösung die besonnene Abwägung der verantwortlichen Personen erfordert.

I. Normative Prinzipien

1. Als Institution des Bundes ist die ETH Zürich auf die Beachtung der in der Bundesverfassung als Grundrechte festgeschriebenen Menschenrechte verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtet sich die ETH Zürich im Rahmen ihrer konkreten wissenschaftlichen Kooperationen, auf die Befolgung der diesen Menschenrechten zugrundeliegenden moralischen Normen auch durch die jeweiligen Kooperationspartner unmittelbar zu achten. Insbesondere sind die für Forschung, Lehre und Studium massgeblichen Personen- und Freiheitsrechte aller in die Kooperation involvierten Forschenden, Lehrenden, Studierenden, Probanden und technisch-administrativen Mitarbeitenden zu beachten. Zu diesen Rechten gehören insbesondere Forschungsfreiheit, Lehrfreiheit, Publikationsfreiheit, Meinungsfreiheit, Reisefreiheit, effektiver Schutz vor rassistischer, religiöser, geschlechtlicher Diskriminierung und vor Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit und der Schutz der Menschenwürde.

2. Die Kooperationen erfolgen unter den Bedingungen für eine faire, respektvolle und verantwortungsvolle wissenschaftliche Zusammenarbeit unter Forschenden, Lehrenden und Studierenden. Zu diesen Bedingungen gehören die Einhaltung der Bestimmungen über die gute wissenschaftliche Praxis (wie z.B. die Vermeidung von Datenfälschung, Plagiaten, Beanspruchung der Autorenschaft, ohne dazu einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben, oder Mitwissen um Fälschungen durch Dritte), der Verzicht auf Drohungen mit Zensur und mit Sanktionen für abweichende Meinungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten. Für die Forschenden der ETH Zürich gelten die *Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich vom 14. November 2007 (RSETHZ 414)*.

3. Die Verlagerung von Forschungsvorhaben in andere Länder oder in Privatunternehmen im Ausland, die in der Schweiz aufgrund ethisch motivierter Rechtsnormen (z. B. gesetzliche Regelungen zur Embryonenforschung im Gegensatz zur rechtlichen Festschreibungen von Konventionen wie z.B. dem Rechtsverkehr auf der Strasse) unzulässig wären oder die man in der Schweiz nicht rechtfertigen könnte, sind zu unterlassen.

4. Forschung, die wegen der politischen Rahmenbedingungen Forschungspartner oder ETH-Angehörige erkennbar in Gefahr bringt, wird unterlassen oder abgebrochen.

5. Die ETH Zürich darf sich nicht durch ihre Teilnahme an Kooperationen zur Aufwertung von Akteuren instrumentalisieren lassen, die menschenrechtliche oder rechtsstaatliche Standards klarerweise missachten.

II. Prozedurale Prinzipien

6. Alle ETH-Angehörigen sind berechtigt, ethische Bedenken gegen geplante oder laufende Kooperationen je nach Zuständigkeit bei der Vertrauensperson oder bei einer Ombudsperson gemäss der Weisungen betreffend Meldungen von Angehörigen der ETH Zürich zu rechtlich und ethisch unkorrektem Verhalten (RSETHZ 130.1) zu melden. Sollten weitere Schritte notwendig sein, meldet die Vertrauens- oder Ombudsperson den Fall dem Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen.

7. Der Vizepräsident für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen informiert die Schulleitung der ETH Zürich über potentiell problematische Kooperationen. Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der für die Kooperation verantwortlichen ETH- Angehörigen und der Ethikkommission, ob die Kooperation einzugehen bzw. weiterzuführen ist.

8. Erhält die ETH Zürich bzw. der/die ETH Projektleiter/in von ETH-externen Personen (z. B. von Mitarbeitern des Kooperationspartners) während der Vertragsdauer schriftlich Kenntnis von einem offensichtlichen Verstoss des Kooperationspartners gegen die hier aufgeführten

normativen Prinzipien, hält sie den Kooperationspartner mittels eines formellen Schreibens des Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen unter Ansetzung einer Frist an, entsprechende Normen einzuhalten. Trifft der Kooperationspartner innert der von der ETH Zürich gesetzten Frist keine geeigneten Massnahmen, ist dies für die Schulleitung der ETH Zürich ein hinreichender Grund, den Unterbruch oder die Aufkündigung der Kooperation zu beschliessen.

9. Bei Verhandlungen von Kooperationsvereinbarungen für grössere Partnerschaften oder mit Partnern, bei denen das Nichteinhalten der in den Ziffern 1 bis 5 aufgeführten normativen Prinzipien in der Vergangenheit bekannt ist, wird den ETH Projektleitern/innen empfohlen, diese Punkte schon während der Vorbereitung der Kooperation mit dem Kooperationspartner zu thematisieren und vor einer allfälligen Vertragsverlängerung zu überprüfen. Wenn dennoch weiterhin Zweifel an der Einhaltung der normativen Prinzipien in der Kooperation durch den Kooperationspartner bestehen, sollte eine Ausstiegsklausel in die Vereinbarung aufgenommen oder Alternativen zur Kooperation erwogen werden.

10. Die Ethikkommission der ETH Zürich steht den ETH-Angehörigen zur Beratung in ethischen Fragen von Kooperationen zur Verfügung.

Verabschiedet durch die Schulleitung der ETH Zürich am 20. August 2014 und in Kraft gesetzt per 1. September 2014.

Im Namen der Schulleitung:
Der Präsident: Eichler
Der Generalsekretär: Bretscher